

Beschlusslage vom 28. Landeskongress (06. Dezember 2003)

§ 1 Name

Der Landesverband "JuLis – Junge Liberale Thüringen" ist eine selbstständige Untergliederung der Jungen Liberalen.

§ 2 Grundsätze

1. Die JuLis Thüringen sind ein selbstständiger Jugendverband der FDP Thüringens.
2. Insbesondere bezweckt der Landesverband:
 - die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern,
 - die Förderung liberalen und demokratischen Gedankenguts, insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
3. Die Mitglieder der Jungen Liberalen Thüringen setzen sich als Ziel die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Einzelnen und dadurch die Schaffung von mehr Freiheit für alle Menschen. Dabei greifen sie vor allem die Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Mit einer Politik der Mitte wollen sie der politischen Radikalisierung unter den Jugendlichen entgegenwirken.
4. Die JuLis setzen sich zielstrebig für die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder sowie ihr nahe stehender Jugendlicher ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jungen Liberalen Thüringen kann werden, wer
 - die Satzung des Jugendverbandes anerkennt,
 - mit den Grundpositionen der Programmatik übereinstimmt und bereit ist, diese aktiv umzusetzen.
 - das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - keinem anderen politischen Jugendverband angehört,
 - parteilos oder Mitglied der FDP Thüringen ist,

- seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Thüringen hat,
 - nicht bereits Mitglied eines anderen Landesverbandes der Jungen Liberalen ist.
2. Die Mitgliedschaft endet:
- am 31.12. des Jahres, in dem das 35.Lebensjahr vollendet wird; übt das Mitglied zu diesem Zeitpunkt ein Amt bei den JuLis Thüringen aus, so endet die Mitgliedschaft erst mit Ende der Amtsperiode, eine Wiederwahl ist dann nicht mehr möglich
 - durch Ausschluss
 - durch Austritt
 - durch Tod oder
 - durch Streichung.
3. Außerhalb der vorgegebenen Altersgrenzen ist eine freie Mitarbeit möglich.
4. Über Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Sie ist dem Landesverband mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zwei Wochen nach der Mitteilung an den Landesverband. Über Wiederaufnahme nach vorangegangenem Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Dort wo kein Kreisverband existiert, kann der Landesvorstand selbst Mitglieder aufnehmen.
5. Der Landesverband führt die zentrale Mitgliederdatei. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
6. Den Austritt erklärt das Mitglied gegenüber dem Kreisvorstand oder, wenn kein Kreisverband existiert, gegenüber dem Landesvorstand, in schriftlicher Form. Der Austritt ist wirksam mit dem Eingang dieser Erklärung beim Vorstand. Der Landesvorstand ist darüber durch den Kreisvorstand zu informieren.
7. Der Ausschluss regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der JuLis zu beteiligen und den Zweck des Verbandes zu fördern.

§ 5 Struktur

Die Jungen Liberalen Thüringen bauen sich nach dem Föderationsprinzip auf. Die größtmögliche Eigenständigkeit der Untergliederungen hat deshalb Vorrang.

1. Innerhalb des Landesverbandes können Ortsgruppen, Kreisverbände und Regionalverbände gebildet werden.
2. Jede Untergliederung des Landesverbandes wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister besteht.
3. Untergliederungen organisieren sich nach Bedarf und informieren den Landesverband über ihre Existenz sowie ihre Vorstände.
4. Angestellte des Landesverbandes dürfen kein Amt im Landesverband innehaben.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. der Landeskongress
2. der erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand

§ 7 Der Landeskongress

1. Der Landeskongress ist das höchste Organ des Landesverbandes. Dieser tritt auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Viertels der Kreisverbände, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
2. Der Landeskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben und Rechte:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstands,
 - Wahl der Delegierten zum Bundeskongress,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören und nicht Mitglieder des gleichen Kreisverbandes sein dürfen,
 - Wahl der Mandatsprüfungskommission,
 - Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Grundsatzfragen des Landesverbandes und der Landesprogrammatis,
 - Auflösung des Landesverbandes,
 - Wahl des Ehrenvorsitzenden.

3. Der Landeskongress wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Jedes Mitglied ist fristgemäß schriftlich einzuladen.
4. Der Landeskongress wird mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorstand einberufen.
5. Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied gemäß der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 eingeladen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit bestätigt der Landeskongress.
6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Landesvorstand und die Untergliederungen. Die Anträge sind möglichst zwei Wochen vor Beginn des Kongresses in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
7. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen und geladene Gäste.
8. Es sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Kongresses keine Beitragsrückstände haben.
9. Wahlen und beantragte Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein. Satzungsänderungsanträge sind mindestens fünf Tage vor Ablauf der Einladungsfrist in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Diese sind mit der Einladung zu verschicken.
10. Satzungsänderungsdringlichkeitsanträge sind unzulässig.
11. Satzungsänderungen und Abberufungen des Landesvorstandes bedürfen der 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen. Hierzu müssen mindestens 15% der nach 3 und 4 eingeladenen Mitglieder anwesend sein.
12. Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit zur Annahme.
13. Die Beschlüsse des Landeskongresses sind zu protokollieren. Die Protokolle werden in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden,
 - einem Stellvertreter für Programmatik,
 - einem Stellvertreter für Organisation,
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu vier Beisitzern.

2. Weiterhin gehören dem Landesvorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglieder an:
 - der Ehrenvorsitzende
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Landesvorstandes Thüringen der FDP,
 - sowie Abgeordnete des Bundestages und des Thüringer Landtages, sofern sie Mitglieder der Jungen Liberalen Thüringen sind, an.
3. Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
4. Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr und endet mit der Entlastung durch den Landeskongress. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird vom nachfolgenden Landeskongress ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist dabei die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, dann findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
6. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus. Er erledigt darüber hinaus die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der erweiterte Landesvorstand

1. Der erweiterte Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Landesvorstand,
 - den Vorsitzenden der Kreisverbände der Jungen Liberalen Thüringen.
2. Der erweiterte Landesvorstand wird einberufen auf:
 - Antrag des Landesvorstandes,
 - Antrag von mindestens 3 Kreisverbänden.

3. Der erweiterte Landesvorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Beschlüsse zu fassen, die nicht zu den originären Aufgaben des Landeskongresses gehören,
- Beschlüsse zu fassen, die die Koordination zwischen Landesvorstand und den Kreisverbänden betreffen.

4. Der erweiterte Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzen

Die Finanzfragen des Verbandes regelt die Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Schiedsgericht

Für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig. Dieses entscheidet nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes.

§ 12 Ergänzende Regelungen

Für in dieser Satzung nicht geregelte Sachverhalte gilt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Landeskongress Anwesenden Mitglieder. Hierzu müssen mindestens 25% der nach §7 Absatz 3 und 4 eingeladenen Mitglieder anwesend sein.
2. Ein entsprechender Antrag kann nur vom Landesvorstand oder der Hälfte aller Kreisverbände gestellt werden. Er muss den Mitgliedern acht Wochen vor dem betreffenden Landeskongress zugegangen sein.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung, die vom betreffenden Landeskongress zu bestimmen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Verein "JuLis – Junge Liberale Thüringen" ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

2. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Sitz des Vereins ist Jena.

Beitragsordnung der JuLis Thüringen e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Mitgliedsbeiträge sind periodisch - viertel-, halb- oder ganzjährig - im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten. Mitgliedsname und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.

§ 2 Abrechnungszeitraum

Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beitragshöhe

Für Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, beginnt die Beitragspflicht mit dem darauf folgenden Monat. Die jeweiligen Beiträge betragen:

Einkommen (netto)	Beitrag in Euro / Monat
Schüler, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Arbeitslose	2,50
Bis Euro 750,--	3,50
Ab Euro 750,--	4,50 zzgl. Euro 1,50 pro angefangenen weiteren Euro 500,-- Nettoeinkommen

Für die ordnungsgemäße Angabe der Beitragshöhe ist das einzelne Mitglied verantwortlich. Der Landesvorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung beschließen.

Mitglieder, deren Beitrag über sechs Monate aussteht, werden angemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos wird nach 3 Monaten erneut gemahnt. Sofern nach weiteren 3 Monaten immer noch keine Beiträge eingehen, wird die Mitgliedschaft durch den Landesvorstand beendet.

§ 4 Beitragsabführungen

Folgende Anteile des monatlichen Beitrages sind abzuführen:

an den Landesverband: Euro 1,50

an den Bundesverband den in der Bundesbeitragsordnung festgesetzten Betrag

§ 5 Technische Abwicklung

Der Beitrag wird durch den Landesverband erhoben - wenn möglich durch Lastschriftinzüge im Einzugsermächtigungsverfahren - und abgerechnet. Der nach Abzug der in §4 genannten Abführungen übrig bleibende Beitragsanteil wird dem jeweiligen Kreisverband zur Verfügung gestellt, sofern ein vom Landesverband anerkannter Kreisverband existiert. Trifft dieses nicht zu, wird der Beitragsanteil durch einen vorgeordneten Bezirksverband bzw. durch den Landesverband verwaltet.

§ 6 Unterstützung der Untergliederungen

Der Landesvorstand unterstützt, dass die finanziellen Mittel, die zu einer Arbeit in den Bezirks- und Kreisverbänden notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden auf Antrag vergeben. Dabei ist die finanzielle Lage des Kreisverbandes offen zulegen. Der Landesschatzmeister prüft und genehmigt die Anträge oder lehnt sie mit einer schriftlichen Begründung ab.

Der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer sind jederzeit und angekündigt berechtigt, die Rechtmäßigkeit der Angaben zu überprüfen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen des Landesverbandes und seiner Untergliederung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 06.12.2003 in Kraft und gilt bis auf weiteres.